

Abschrift

1 C 39/16



Amtsgericht Bad Berleburg

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführerin Sabine Goertz, Hauptstr.
117, 10827 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Bad Berleburg
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
19.07.2016

durch die Richterin am Landgericht Neumann

für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 498,00 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 7. Mai 2013 zu zahlen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar

Entscheidungsgründe:

Ohne Tatbestand gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht die geltend gemachte Hauptforderung gemäß § 611 Abs. 1 in Verbindung mit dem zwischen den Parteien am 2. Februar 2013 geschlossenen Vertrag gegen die Beklagte zu. Der Zinsanspruch ist nach §§ 291 S. 1, 288 Abs. 1 BGB begründet.

Die Parteien streiten um die vermeintliche Zahlungspflicht der Beklagten aus einem Dienstleistungsvertrag. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag bezog sich dabei auf die Anfertigung einer Fotoserie, Entwicklung der Fotos, Auswahl der Bilder, Digitalisierung von fünf Bildern, Satz und Layout sowie dauernde Veröffentlichung der Anzeige im Internet.

Die Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin die Klageforderung zu zahlen. Es ist zunächst ein wirksamer Vertrag zwischen ihr und der Klägerin zustande gekommen. Der Vertrag ist auch nicht nachträglich durch Kündigung, Anfechtung oder einen wirksamen Widerruf beendet worden.

Die Parteien haben am 2. Februar 2013 ein Vertrag über die Anfertigung einer Fotoserie, Entwicklung der Fotos, Auswahl der Bilder, Digitalisierung von fünf Bildern, Satz und Layout und dauernde Veröffentlichung der Anzeigen im Internet sowie weiter Vermittlung von Interessenten pfänden zu einem Preis von 498 € abgeschlossen. Der Vertrag ist zunächst auf eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten abgeschlossen worden. Insoweit wird Bezug genommen auf den Dauerwerbe- und Anzeigenauftrag für die Veröffentlichung einer Foto - Chiffreanzeige vom 2. Februar 2013 (Anl. K1).

Dabei ist für das Anzeigenpaket „Models-Week & Banner & More“ in den Kästchen mit „Ja“ ein Kreuz gesetzt, zudem hat die Beklagte unmittelbar neben der Zeile, die das Anzeigenpaket ausweist, die Mindestlaufzeit von zwölf Monaten und den Preis von 498 € benennt unterschrieben. Darüber hinaus hat die Beklagte den Vertrag in der letzten Zeile einmal als Kunde und einmal als abgebildetes Model unterschrieben. Im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung am 2. Februar 2013 lagen der Beklagten auch die umseitig aufgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor,

in denen es unter f) heißt:

„Dieser Anzeigenvertrag ist erstmalig mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des ersten Jahres ausschließlich in Schriftform unter Ausschluss der elektronischen Form gegenüber Media kündbar, danach jährlich mit einer Frist von drei Monaten vor Ende des nächsten Jahres.“

In k) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin heißt es wie folgt:

„Mitarbeiter oder Vertreter von Media sind nicht berechtigt, Zusagen zu machen oder Änderung des Vertragstextes vorzunehmen, sofern nicht eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung von Media vorliegt. Insbesondere bestätigt der Vertragspartner, dass ihm auch mündlich keinerlei Versprechungen über den Erfolg der Anzeige oder eine eventuelle oder sichere Anzahl von Resonanzen gemacht wurden. Änderungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen.“

Von der Beklagten wurden noch am 2. Februar 2013 20 Fotos angefertigt, fünf der Fotos würden ausgesucht, digitalisiert und im Rahmen der unter www.modelsweek.de abrufbaren Anzeige der Beklagten seit dem 2. März 2013 im Internet veröffentlicht.

Zusätzlich zu dem Auftrag hat die Beklagte am 2. Februar 2013 die Anl. K3 (Bl. 47 d.A.) unterschrieben. In dieser sind zunächst die Anzeigennummer sowie der Vor- und Nachname der Beklagten eingesetzt worden. Weiter lautet das Formular wie folgt

„Ich, [REDACTED], habe soeben den Auftrag zur Anfertigung und Veröffentlichung einer Fotoanzeige erteilt. Mir ist bekannt, dass es für meine Anzeige branchenüblich keine Erfolgs- oder Vermittlungsgarantie gibt. Mit Ist auch bekannt, dass die Fotos und die Anzeige in jedem Fall vergütungspflichtig sind, d.h. auch dann wenn ich nicht vermittelt werde. Mir sind heute keine mündlichen Zusagen gemacht worden, die davon abweichen.“

Die Beklagte hat vorgenannte Erklärung unterschrieben.

Die Beklagte behauptet nun, dass ein wirksamer Vertrag zwischen ihr und der Klägerin nicht zustande gekommen bzw. ein solcher wirksam von ihr gekündigt worden sei. Der Mitarbeiter der Klägerin habe ihr vor Vertragsabschluss zugesagt, dass das Kreuz und ihre Unterschrift auf dem Dauerwerbevertrag notwendig seien, sie aber selbstverständlich berechtigt wäre, den Vertrag zu widerrufen bzw. zu

kündigen. Aufgrund dieser Zusage haben sie dann den Vertrag unterschrieben. Zudem habe sie ihre Willenserklärung durch Schreiben vom 4. und 5. Februar 2013 widerrufen und durch Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 14. Februar 2013 die Anfechtung des Vertrages erklärt.

Zwischen den Parteien ist ein wirksamer Vertrag über die Fertigung einer Fotoserie und deren Veröffentlichung im Internet zustande gekommen.

Die Betroffene hat den das streitgegenständliche Auftragsformular insgesamt dreimal unterschrieben, einmal direkt neben dem Preis und zweimal im unteren Bereich. Ihr musste bewusst sein, dass sie durch derartige Unterschriften eine Willenserklärung abgibt, die bereits auf Abschluss eines Vertrages gerichtet ist. Zwar hat die Beklagte behauptet, dass ihr durch den Mitarbeiter der Klägerin zugesagt worden sei, dass sie berechtigt sei, den Vertrag zu widerrufen bzw. zu kündigen. Allerdings lässt sich weder der Vorderseite des Vertragsformulars mit den Unterschriften der Beklagten, noch der Rückseite eine Kündigungsmöglichkeit entnehmen. Dann aber musste die Beklagte wissen, dass sie durch ihre Unterschrift bereits einen wirksamen Vertrag eingeht. Wenn sie gleichwohl entsprechende Unterschriften leistet, kann sie sich in der Folge nicht darauf berufen, es seien abweichende mündliche Zusagen gemacht worden.

Der von der Beklagten erklärte Widerruf geht ins Leere. Es ist unstrittig, dass der hier streitgegenständliche Vertrag keine Widerrufsbelehrung enthält. Insoweit ist der Klägerin unbenommen, Kunden ein Widerrufsrecht gerade nicht einzuräumen. Insoweit fehlt eine vertragliche Regelung über einen möglichen Widerruf. Allerdings kann sich die Beklagte auch nicht auf ein gesetzliches Widerrufsrecht stützen. Insbesondere handelt es sich hier weder um einen Vertragsschluss in einer Haustürsituation, noch um einen Fernabsatzvertrag. Zu dem Termin am 2. Februar 2013 hat sich die Beklagte aus freien Stücken nach Butzbach begeben; dass dies möglicherweise Veranlassung des Ehemannes der Beklagten erfolgt ist, führt nicht zu einer Änderung der rechtlichen Einordnung. Jedenfalls ist die Kontaktaufnahme zwischen der Beklagten und der Klägerin auf Veranlassung von Seiten der Beklagten erfolgt, so dass schon aus diesem Grund eine einer Haustürsituation vergleichbare Konstellation nicht gegeben ist.

Ein Widerrufsrecht steht der Beklagten insoweit unter keinem rechtlich erdenklichen Gesichtspunkt zu.

Die von der Beklagten am 4. bzw. 5. Februar 2013 erklärte Kündigung beendet das Vertragsverhältnis entsprechend der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin zum nächstmöglichen Zeitpunkt, d.h. zum Ablauf des ersten Anzeigenjahres. Insoweit wird Bezug genommen auf die Bestätigung der Klägerin vom 7. Februar 2013, die enthält, dass das Inserat der Beklagten nach Ablauf nicht weiter veröffentlicht wird und die Anzeige aus diesem Grund nur noch bis zum 2. März 2014 veröffentlicht wird.

Nicht zuletzt musste der Beklagten auch bewusst sein, dass sie jedenfalls durch die Inanspruchnahme der Anfertigung der Fotoserie eine vergütungspflichtige Leistung der Klägerin auslösen wird.

Die Behauptung, dass es zu der Terminvereinbarung lediglich gekommen sei, um zunächst Informationen über die Klägerin und deren Leistungsspektrum zu erhalten, mag zwar zunächst zutreffend sein und der Intention der Beklagten entsprochen haben.

Jedenfalls die Anfertigung einer Fotoserie von 20 Bildern geht aber deutlich über den Bereich einer Information hinaus und ist als vergütungspflichtig anzusehen.

Die von der Beklagten erklärte Anfechtung ihrer Willenserklärung greift gleichermaßen nicht durch.

Zwar hat die Beklagte diesbezüglich behauptet, dass sie allein aufgrund des Umstandes, dass ihr das Recht eingeräumt worden sei, jederzeit einen Widerruf bzw. die Kündigung des Vertrages zu erklären, sich entschlossen habe den Anzeigenauftrag zu unterzeichnen. Allerdings musste der Beklagten bei Unterschrift unter den Anzeigenauftrag und entsprechender Kenntnis von den allgemeinen Geschäftsbedingungen bewusst sein, dass ihr weder ein sofortiges Kündigungsrecht, noch ein Recht zum Widerruf des Vertrages eingeräumt wurde. Insoweit kann sich die Beklagte auch nicht darauf berufen, dass ihr abweichend von den schriftlichen Erklärungen, die sie unterschrieben hat, durch den Mitarbeiter der Klägerin entsprechende Versprechungen gemacht worden sind. Durch die eingangs angeführte Erklärung (Anlage K 3) hat die Beklagte bestätigt, dass ihr von den schriftlichen Vereinbarungen abweichende Zusagen gerade nicht gemacht worden

sind.

Dann aber steht der Beklagten ein Recht zur Anfechtung des Vertrages gerade nicht zu. Insoweit streitet für die Klägerin und gegen die Beklagte auch die Vorschrift des § 416 ZPO. Der vorgelegte Vertrag vom 2. Februar 2013 trägt insoweit die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit in sich. Es bereits bei kurzer Inaugenscheinnahme des Vertragstextes auf der Vorderseite sowie auch der umseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen offensichtlich, dass Kündigungsmöglichkeiten bzw. ein Recht zum Widerruf gerade nicht eingeräumt wird. Dann aber konnte bei der Beklagten auch durch die behaupteten Erklärungen des Mitarbeiters der Klägerin ein Irrtum hierüber schon nicht entstehen.

Der Zinsanspruch ist §§ 291 S. 1, 288 Abs. 1 ZPO begründet. Die Zustellung des Mahnbescheides an die Beklagte ist am 7. Mai 2013 erfolgt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Siegen, Berliner Str. 22, 57072 Siegen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Siegen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Siegen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Neumann